

2538 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1982  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
soll im Art.28 Abs.2 B-VG ausdrücklich festgelegt werden, daß  
die EntschlieÙung des Bundespräsidenten bei Einberufung des  
Nationalrates zu einer außerordentlichen Tagung auf Verlangen  
von Abgeordneten zum Nationalrat oder des Bundesrates keiner  
Gegenzeichnung des Bundeskanzlers im Sinne des Art.67 Abs.2 B-VG  
bedarf.

Ferner wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß der  
Art.60 Abs.1 B-VG (Wahl des Bundespräsidenten) neu gefaÙt.  
Insbesondere soll diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden,  
daß in jenen Fällen, in denen sich nur ein Wahlwerber der Wahl  
stellt, die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 5. Juli 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu  
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Juni  
1982 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird  
kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 07 05

S t o i s e r  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann